



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIII (Drs. 17/14651)

**hier: Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters
(Änderung der Gemeindeordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die geltende Rechtslage zur Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters in Art. 34 Gemeindeordnung (GO) entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und den gestiegenen Anforderungen an das Amt des ersten Bürgermeisters in kleineren Gemeinden. Zum 1. Januar 2016 waren in den Gemeinden zwischen 3.000 und 5.000 Einwohnern von 408 Bürgermeistern 363 hauptamtlich und nur noch 45 ehrenamtlich tätig. In der Wahlperiode 1990/1996 war das Verhältnis noch in etwa ausgeglichen. Auch in Gemeinden zwischen 2.000 und 3.000 Einwohnern beträgt das Verhältnis zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeistern bereits 188 zu 166. Die Entwicklung zeigt, dass zumindest in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern die Notwendigkeit gesehen wird, die Position des ersten Bürgermeisters hauptamtlich zu besetzen. Auch der Bayerische Gemeindetag hat sich in zahlreichen Stellungnahmen dafür eingesetzt die Einwohnergrenze in Art. 34 GO von 5.000 auf 3.000 Einwohner zu reduzieren.

Mit dem Buchst. d wird die bisherige Änderung der Staatsregierung übernommen.